
BEBAUUNGSPLAN NR. II/V2.2

„Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“

AUSWERTUNG DER BETEILIGUNG ZUM ENTWURF

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.11.2024 – nach vorheriger Beratung durch die Bezirksvertretung Jöllenbeck am 10.10.2024 – den Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. II/V2.2 und die 270. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur zusätzlichen Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gefasst. Die Veröffentlichung im Internet nach § 3 Absatz 2 BauGB und die zusätzlich erfolgte öffentliche Auslegung wurden vom 05.12.2024 bis zum 14.01.2025 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB erfolgte vom 05.12.2024 bis zum 14.01.2025.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden nachstehend wie folgt wiedergegeben:

1. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB,
2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB,
3. Übersicht der Ergänzungen und Änderungen nach der Veröffentlichung im Internet.

Die eingegangenen Stellungnahmen beziehen sich auf folgenden Entwurf des Bebauungsplanes:

ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES (ohne Maßstab)

Stand: AUGUST 2024



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)



Allgemeine Wohngebiete (WA)
(§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4

Grundflächenzahl

0,8

Geschossflächenzahl

III

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

TH max 4,0 m maximal zulässige Traufhöhe in Metern

FH max 10,0 m maximal zulässige Firsthöhe in Metern

GH max 7,5 m maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

(§ 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze

a

abweichende Bauweise auf Grundlage der offenen Bauweise,
mit zulässigen Gebäudelängen bis max. 35 m

Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

(§ 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)



Lärmpegelbereiche (LPB)

LPB II: 55-60 dB(A)

LPB III: 60-65 dB(A)

LPB IV: 65-70 dB(A)

LPB V: 70-75 dB(A)

Bindungen für Bepflanzungen

(§ 9 Absatz 1 Nummer 25 BauGB)



zu erhaltende Bäume

Örtliche Bauvorschriften

(§ 9 Absatz 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Absatz 4 BauO NRW)

Dachform / Dachneigung:

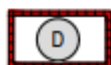
SD 38° - 45° Satteldach mit einer Dachneigung von 38° - 45°

FD 0° - 5° Flachdach mit einer Dachneigung von 0° - 5°

Diese Festsetzungen gelten nur für bauliche Hauptanlagen.

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

(§ 9 Absatz 6 BauGB)



Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble) die dem Denkmalschutz unterliegen
(Kirchengebäude Vilsendorfer Straße 230 mit Vorplatz mit Waschbeton und Kirchturm)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Absatz 7 BauGB)



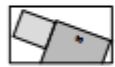
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Netzbetreiber zu belastende Flächen
(§ 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB)



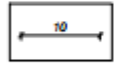
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 1 Absatz 4, § 16 Absatz 5 BauNVO)

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

vorhandene Flurstücksgrenze / Flurstücknummer



vorhandenes eingemessenes Gebäude mit Hausnummer



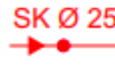
Bemaßung mit Angabe in Metern



Höhenbezugspunkte in m über Normalhöhennull, z. B. 130,29 m ü. NHN
Quelle: ÖbVI Verwold



vorhandener Mischwasserkanal



vorhandener Schmutzwasserkanal



vorhandener Regenwasserkanal



Sichtdreiecke

1. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Seitens der Öffentlichkeit ist im Rahmen der Beteiligung insgesamt eine Stellungnahme zur Planung vorgetragen worden. Diese wird im Folgenden tabellarisch mit der Stellungnahme der Verwaltung dargestellt.

EINWENDER 1 14.01.2025	Inwiefern ist noch von einem ausgewogenen Abwägungsprozess auszugehen, wenn von den immer gleichen Planungsbüros die immer gleichen haarsträubenden Begründungen angeführt werden, um jeglichen Kritik an den vorgelegten städtebaulichen Konzepten abzubügeln? Eine schlechte Architektur kann man umbauen oder abreißen - ein schlecht geplantes Quartier, ein schlechter Bebauungsplan - brauchen Jahre oder Jahrzehnte um korrigiert zu werden! Vielen Dank also an die Stadtplaner, dass sie zu Lasten des Stadtbildes ihren Klötzchen- und Flachdachfetisch ausleben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die Planungshoheit bei der Stadt Bielefeld liegt und ein Bebauungsplan mit Hilfe eines externen Planungsbüros erarbeitet wird. Im Rahmen der Auswertung der frühzeitigen Beteiligung wurden alle eingegangenen Stellungnahmen in die Abwägung eingestellt und die Kritik an der Festsetzung zu Flachdächern wurde berücksichtigt. Die Einschätzung, dass Flachdächer als ortsbildfremd einzustufen sind bzw. dem Ortsbild schaden würden, wird weiterhin nicht geteilt. In Bezug auf das städtebauliche Konzept wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Bebauungsplan um einen Angebotsplan handelt. Dieser steckt lediglich einen Rahmen ab, innerhalb dessen sich der architektonische Entwurf bewegen kann. Er ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung.
--------------------------------------	---	--

2. AUSWERTUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu Bebauungsplanentwurf Äußerungen vorgebracht worden. Diese werden im Folgenden tabellarisch mit der jeweiligen Stellungnahme der Verwaltung dargestellt. Die laufende Nummerierung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
1.4 UMWELTAMT B-Plan und FNP 28.02.2025	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde Zu dem im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorliegenden Bebauungsplanentwurf nehmen wir wie folgt Stellung. Folgende Punkte bedürfen einer Ergänzung oder Änderung: 1. Festsetzungen: Textteil (S. B – 8) und Nutzungsplan; Ziffer 4.2 Bei den Festsetzungen sind im Textteil auf Seite B - 8 sowie im Nutzungsplan unter der Ziffer 4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bei den Maßnahmen für Fledermaus, Feldsperling und Star jeweils der einführende Satz mit der Gesetzesgrundlage und bei der Maßnahme für die Fledermäuse die Herstellerangaben zu den Fledermauskästen sowie die letzten beiden Sätze zur Reparatur und zur Wartung der Fledermauskästen zu streichen. Die Maßnahmen sind wie folgt zu formulieren: Fledermäuse Es sind 5 selbstreinigende Ersatzquartiere (Fledermausflachkästen) an Gebäuden im Plangebiet oder der näheren Umgebung anzubringen. Nach erfolgter Rücksprache mit dem Investor kann die Installation der Fledermauskästen an der Kirche im Plangebiet erfolgen. Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Feldsperling Es sind drei selbstreinigende artspezifische Nistkästen für den Feldsperling im Plangebiet oder in der näheren Umgebung (z. B. Friedhof) zu installieren. Star Es sind drei selbstreinigende artspezifische Nistkästen für den Star im Plangebiet oder in der näheren Umgebung (z. B. Friedhof) anzubringen.	Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen gemäß der Stellungnahme redaktionell angepasst.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	2. Hinweise: Textteil (S. B – 12 f.) und Nutzungsplan Bei den Hinweisen des Textteils auf Seite B – 12 sowie im Nutzungsplan ist unter Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen nur der Hinweis der Beschränkung der Aktivitäten der Baumaßnahme sowie die DIN 18920 bitte wie folgt aufzuführen: Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können. Alle Hinweise zum Artenschutz sind unter einer neuen Überschrift Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen in den Hinweisen aufzuführen. Die Artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sind wie folgt zusammenzufassen und anzupassen: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen Fällzeitenbeschränkung Um das Töten oder Verletzen des Feldsperlings, des Girlitzes, des Stars sowie von weitverbreiteten Vogelarten und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sowie die Rodung des Höhlenbaums zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen und des Höhlenbaums, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und der Höhlenbaum sowie Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.	Den Anregungen wird gefolgt und die Begründung sowie die textlichen Festsetzungen gemäß der Stellungnahme redaktionell angepasst.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	(§44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) Da in der Fällzeitenbeschränkung (s.o.) die Vermeidungsmaßnahmen für Feldsperling, Star und Girlitz zusammengefasst sind, können diese in den Hinweisen (Text, S. B – 13 und Nutzungsplan) gestrichen werden. Unter der Fällzeitenbeschränkung ist noch folgender Hinweis aus dem Artenschutzgutachten zu ergänzen: Da vier Birken im Bereich des Gartens im Norden des Plangebietes nicht untersucht werden konnten, sollten diese vor einer geplanten Fällung auf das Vorhandensein von Höhlen kontrolliert werden. Eine Fällung darf nur erfolgen, wenn keine Fledermäuse und Vögel nachgewiesen werden. Die Überschrift Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse bitte durch die Überschrift Abbruch und Bauzeitenbeschränkung ersetzen. Die erste Vermeidungsmaßnahme für die Fledermäuse bleibt (ohne Gesetzesgrundlage) unter der neuen Überschrift Abbruch- und Bauzeitenbeschränkung und die zweite Maßnahme bezüglich des Höhlenbaums wird in die Maßnahme Fällzeitenbeschränkung (s.o.) integriert: Abbruch- und Bauzeitenbeschränkung Um das Töten oder Verletzen von Fledermäusen zu vermeiden, müssen die Gebäude mit Quartierseignung für Fledermäuse während der Überwinterungsphase der Fledermäuse zwischen dem 1. November bis 28/29. Februar abgebrochen werden. Ist dies nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die potenziellen Quartiere tatsächlich genutzt werden. Ein Abbruch darf nur erfolgen, wenn keine Fledermäuse nachgewiesen werden. (§44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG) 3. Begründung In Kapitel 6.3 der Begründung sind alle Vermeidungsmaßnahmen und alle Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (mit rechtlicher Grundlage) aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu ergänzen. Ein Verweis auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag reicht nicht aus.	Der Anregung wird gefolgt.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	Kompensation Gemäß Kapitel 4.3.3 des Umweltberichts bedarf es zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt des Nachweises von 4.772 Biotoppunkten. Dieser Nachweis ist bisher noch nicht erfolgt. Die Kompensation des Eingriffs erfolgt über ein privates Ökokonto. Der Investor ist aktuell in Abstimmung mit dem Eigentümer des Ökokontos. Sobald der Ökokontovertrag mit dem Eigentümer geschlossen wurde, sind alle Informationen zur Ausgleichsfläche (hier: Art, Umfang und Lage des Ökokontos) in Kapitel 4.3.3 und 9.0 des Umweltberichts, in Kapitel 6.2 der Begründung und in den Hinweisen des B-Plans (Text und Nutzungsplan) unter dem neuen Punkt Externe Kompensation zu ergänzen. Weiterhin ist vor dem Satzungsbeschluss ein Folgemaßnahmenvertrag nach § 11 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB zwischen dem Investor, dem Ökokontoeigentümer und der Stadt Bielefeld abzuschließen. <u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde</u> Grundwasserschutz/WSG Zur Schonung der Grund- und Trinkwasserressourcen sowie der Oberflächen-gewässer ist zu prüfen, inwieweit anfallendes Niederschlagswasser vor Ort genutzt werden kann. Hierzu bieten sich beispielsweise (dezentrale) Zisternen an, die eine Nutzung der Niederschlagswasser z.B. zur Grünbewässerung und Toilettenspülung ermöglichen. Im Bereich des B-Plan-Gebietes können zumindest temporär hohe Grundwasserstände (weniger als 1 Meter unter Geländeoberkante) vorliegen. Es wird empfohlen, Keller wasserdicht („weiße Wanne“, „WU-Wanne“) herzustellen. Kellerfenster und -schächte sollten durch geeignete bauliche Maßnahmen gegen eindringendes Oberflächen- und Grundwasser geschützt werden. Gewässerökologie Daten zu dem Nebengewässer liegen nicht vor, die Jölle als berichtspflichtiges Gewässer ist nicht in dem geforderten ökologischen und chemischen guten Zustand und es ist sicherzustellen, dass	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass, um den Kompensationsbedarf zu senken, die Pflanzung einer Streuobstwiese vorgesehen ist. Um diese Maßnahme zu sichern, wird im Plangebiet eine Festsetzung gem. § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB in Verbindung mit § 9 Absatz 1a BauGB vorgenommen. Diese Maßnahme wird ebenfalls im Umweltbericht ergänzt und beschrieben. Gemäß der angepassten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verbleibt somit noch ein Kompensationsbedarf von 2.370 Punkten. Dieses Defizit wird über ein privates Ökokonto gedeckt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorgaben zur Nutzung von Regenwasser oder für die entsprechende Ausführung von Gebäudeteilen nicht Regelungsbestandteil der Bauleitplanung sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Überflutungsschutz ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Stellungnahme des Umweltbetriebes und der Bezirksregierung stellt eine Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers kein Problem

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	der Zustand durch zusätzliche Einleitungen nicht verschlechtert wird. Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 WHG in Verbindung mit § 44 LWG Lt. Begründung ist das Plangebiet vollständig in der wasserrechtlichen Erlaubnis der BR Detmold berücksichtigt (Frist 30.11.2024) und bedarf keiner erneuten Prüfung, was die Niederschlagsentwässerung angeht. Gemäß meiner Stellungnahme vom 24.02.2023 war die Möglichkeit zur Trennentwässerung zu prüfen und ansonsten mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde zu klären, ob es bei der Entwässerung über das Mischsystem bleiben kann. Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde wurden die Vorgaben der frühzeitigen TÖB-Beteiligung nicht berücksichtigt, es bleibt bei der SN vom 24.02.2023. Starkregen/Klimaanpassung Die Starkregenkarte weist eine Fließrichtung von Nord nach Süd auf und Wasserstände zwischen 50 bis 100 cm in kleinen Bereichen des Flurstückes 402. Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist bei der Planung der (privaten) Straßen, Wohnwegen, Zuwegungen, Grundstückszufahrten, Gebäuden und Außenanlagen zu berücksichtigen. Die Entwässerung der Oberlieger darf nicht zu einer Verschärfung der Abflusssituation für Unterlieger führen. Zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzeptes schlagen wir folgende Maßnahmen vor: • Begrünung von Dachflächen (ist vorgesehen) • Dezentrale Versickerung und Verdunstung • Dezentrale Regenwassernutzung • Entsiegelung von befestigten Flächen <i>Stellungnahme vom 24.02.2023</i> <u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde</u> Lt. Bodenkarte ist der Untergrund im Plangebiet nicht für eine Versickerung	dar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Schmutz- und Niederschlagswasser über den vorhandenen Mischwasserkanal abgeleitet werden kann. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Stellungnahme von der unteren Wasserbehörde vom 24.02.2023 unten erneut abgewogen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens werden wie beschrieben Festsetzungen zu einer Begrünung der Dachflächen getroffen. Eine dedizierte Festsetzung einer dezentralen Versickerung oder Verdunstung sowie einer dezentralen Regenwassernutzung ist nicht möglich. Der Grad der möglichen Versiegelung wird über die Grundflächenzahl geregelt. Eine gezielte Entsiegelung kann im Rahmen der Bauleitplanung nicht festgesetzt werden. Der Hinweis zur Versickerung wird zur Kenntnis genommen.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	<i>geeignet. Die Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt im Mischsystem. Das Plangebiet befindet sich in einem bereits genehmigten Mischsystem (kommunale Einleitung 2/9). Dieser Einleitung ist der Staukanal „Heidbrede“ vorgeschaltet.</i> <i>Gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Daher ist im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes zu prüfen, ob die Entwässerung zukünftig im Trennsystem erfolgen kann, z. B. über eine Teilversickerung und Begrenzung des Abflusses (Dachbegrünung, niedrige GRZ usw.) oder einem Anschluss an das RRB Epiphanienweg. Einem weiteren Anschluss an das Mischsystem kann aus Sicht der Unteren Wasserbehörde nur zugestimmt werden, wenn die Unverhältnismäßigkeit der Entwässerung über ein separates Trennsystem begründet wird, die hydraulische Leistungsfähigkeit gegeben ist und das Gewässer nicht mit zusätzlichen Wassermengen belastet wird. Die Obere Wasserbehörde ist zu beteiligen.</i> <i>Die Erschließungskonzeption (Misch-/Trennsystem, ggf. Aussagen zur Rückhaltung des Niederschlagswassers) ist in der Begründung zu erläutern, so dass die Umsetzbarkeit der entwässerungstechnischen Erschließung vor Rechtskraft nachgewiesen ist.</i> <i>Seitens der Unteren Wasserbehörde wird empfohlen, vor Rechtskraft des Bebauungsplanes eine Planung der Endausbau-Höhen unter Berücksichtigung von Überflutungsschutz, Kanalan schlüssen (der Versickerungsanlagen) und einheitlichen Höhenvorgaben für die Grundstückseigentümer vorzunehmen. Die NHN-Höhen sind im Entwässerungskonzept darzulegen. Die schadlose Ableitung des Niederschlagswassers ist bei der Planung der Straßen, Wohnwege, Zufahrten, Gebäude und Außenanlagen zu berücksichtigen.</i>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde sowie dem Umweltbetrieb Stadtentwässerung wird richtiggestellt, dass die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den vorhandenen Mischkanal erfolgen kann, da die hydraulische Leistungsfähigkeit des Mischwasserkanals sehr gut ist und noch Reserven bestehen. Der Anregung wird gefolgt und die Erschließungskonzeption, soweit sie bekannt ist, in der Begründung ausgeführt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich bei dem Bebauungsplan nicht um ein vorhabenbezogenes Verfahren, sondern um einen Angebotsbebauungsplan handelt und der Gestaltungsplan lediglich eine mögliche Bebauung zeigt, können bis zum Satzungsbeschluss keine Endausbauhöhen vorliegen bzw. ein Entwässerungskonzept erstellt werden. Im Zuge der nachfolgenden Bauanträge für eine geplante Bebauung muss ein Entwässerungsantrag gestellt werden. Hier wird geprüft inwieweit die genannten Punkte berücksichtigt wurden und ggf. nachzubessern sind.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
2.3 LANEDESBE- TRIEB STRÄßENBAU NRW B-Plan 09.01.2025	Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen seitens der Regionalniederlassung Ost-westfalen-Lippe keine grundsätzlichen Bedenken. Bitte beteiligen Sie mich am weiteren Verfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .
2.7 BEZIRKSRE- GIERUNG DET- MOLD B-Plan und FNP 07.01.2025	Als Träger öffentlicher Belange bestehen Bedenken. Bedenken des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Die Entwässerung des Plangebiets soll im Trennsystem erfolgen, wobei das Schmutzwasser in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden soll. Dies bedeutet, dass das Mischwasser stofflich erheblich mehr belastet wird. Die hydraulische Mehrbelastung im Mischwassernetz ist aktuell gegeben. Im Regenwetterfall wird jedoch das Mischwasser plus dem Schmutzwasser aus dem Plangebiet zum Staukanal (SK) Heidbreite geleitet. Hier erfolgt dann i.d.R. ein Abschlag des behandelten Abwassers aus dem SK Heidbreite in ein kleines Seitengewässer der Jölle. Des Weiteren soll auch das neue Baugebiet „Blankenfeld“ über den SK Heidbreite entwässert werden. Aktuell werden zusätzlich ca. 1/3 mehr Wohneinheiten gegenüber den ursprünglichen Planungen im Baugebiet „Blankenfeld“ angedacht. Dies bedeutet auch eine entsprechend höher Schmutzwassermenge die im SK Heidbreite mit behandelt werden muss. Die bestehende Situation in der abwasseraufnehmenden Jölle stellt sich als nicht gut dar. Besonders in den Sommermonaten wirkt sich die zusätzliche Belastung negativ auf die Gewässer aus. Zur Bestimmung der Wasserqualität in der Jölle wird u. a. die Saprobie mit herangezogenen. Diese wird in der Jölle nur als mäßig bewertet. Die Fischfauna wird in der Jölle schlecht bewertet. Ebenso schlecht erfolgt die gewässerbezogene Bewertung nach Perloides. Der chemische Gewässerzustand in der Jölle wird zurzeit als nicht gut bewertet. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetz-NRW werden gute ökologi-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach einem Abstimmungstermin zwischen dem Umweltbetrieb Stadtentwässerung und der Bezirksregierung konnten, gemäß Schreiben der Bezirksregierung vom 30.01.2025, die Bedenken ausgeräumt werden. Gemäß Auskunft des Umweltbetriebes Stadtentwässerung ist geplant durch technische Maßnahmen, wie das aktive Steuern des Abwassers, eine Überlastung zu vermeiden.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	sche und chemische Gewässereigenschaften in den Fließgewässern gefordert. Mit zusätzlichen Belastungen aus den beiden Baugebieten „Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ und „Blankenfeld“ wird sich die stoffliche Belastung in der Jölle weiter verschärfen. Dies entspricht nicht dem kategorischem Verschlechterungsgebot für die Fließgewässer. Des Weiteren ist die Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus dem Staukanal Heidbrede am 30.11.2024 ausgelaufen und befindet sich aktuell in der Prüfung. Wegen der sich zurzeit geänderten Sachverhalte bestehen Bedenken gegenüber den geplanten Änderungen des Bebauungsplanes.	
FNP 30.12.2024	Als Träger öffentlicher Belange bestehen Bedenken. Bedenken des Dezernates 54 (Wasserwirtschaft) Die Entwässerung des Plangebiets soll im Trennsystem erfolgen, wobei das Schmutzwasser in die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden soll. Dies bedeutet, dass das Mischwasser stofflich erheblich mehr belastet wird. Die hydraulische Mehrbelastung im Mischwassernetz ist aktuell gegeben. Im Regenwetterfall wird jedoch das Mischwasser plus dem Schmutzwasser aus dem Plangebiet zum Staukanal (SK) Heidbrede geleitet. Hier erfolgt dann i.d.R. ein Abschlag des behandelten Abwassers aus dem SK Heidbrede in ein kleines Seitengewässer der Jölle. Des Weiteren soll zukünftig auch das neue Baugebiet „Blankenfeld“ über den SK Heidbrede entwässert werden. Aktuell werden zusätzlich ca. 1/3 mehr Wohneinheiten gegenüber den ursprünglichen Planungen im Baugebiet „Blankenfeld“ angedacht. Dies bedeutet auch eine entsprechend höher Schmutzwassermenge die im SK Heidbrede mit behandelt werden muss. Die bestehende Situation in der abwasseraufnehmenden Jölle stellt sich als nicht gut dar. Besonders in den Sommermonaten wirkt sich die zusätzliche Belastung negativ auf die Gewässer aus. Zur Bestimmung der Wasserqualität in der Jölle wird u. a. die Saprobie mit herangezogenen. Diese wird in der Jölle	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach einem Abstimmungstermin zwischen dem Umweltbetrieb Stadtentwässerung und der Bezirksregierung konnten, gemäß Schreiben der Bezirksregierung vom 30.01.2025, die Bedenken ausgeräumt werden. Gemäß Auskunft des Umweltbetriebes Stadtentwässerung ist geplant durch technische Maßnahmen, das durch die Planung anfallende Schmutzwasser auszugleichen und so eine Überlastung des Kanalnetzes zu vermeiden.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	nur als mäßig bewertet. Die Fischfauna wird in der Jölle schlecht bewertet. Ebenso schlecht erfolgt die gewässerbezogene Bewertung nach Perloides. Der chemische Gewässerzustand in der Jölle wird zurzeit als nicht gut bewertet. Gemäß Wasserrahmenrichtlinie, Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetz-NRW werden gute ökologische und chemische Gewässereigenschaften in den Fließgewässern gefordert. Mit zusätzlichen Belastungen aus den beiden Baugebieten „Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ und „Blankenfeld“ wird sich die stoffliche Belastung in der Jölle weiter verschärfen. Dies entspricht nicht dem kategorischem Verschlechterungsgebot für die Fließgewässer. Des Weiteren ist die Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus dem Staukanal Heidbrede am 30.11.2024 ausgelaufen und befindet sich aktuell im Prüfverfahren. Wegen der o.a. Sachverhalte bestehen Bedenken gegenüber den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplanes. Bodenschutz 1. Nach § 1 LBodSchG NRW soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die geplante „Wohnbaufläche“ hat eine Größe ca. 1,24 ha und umfasst überwiegend bisherige „Gemeindebedarfsflächen“ mit der Zweckbestimmung „Kirchliche Einrichtungen“ sowie untergeordnet „Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Bis heute wird nur eine Teilfläche des Plangebietes baulich durch die evangelische Kirche genutzt. 2. Gemäß Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW sind die Böden im Plangebiet als schutzwürdige fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Die bisher unbauten Teilflächen im Plangebiet können darüber hinaus noch als weitgehend naturnahe Böden bezeichnet werden. Im Rahmen der Planungen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Da aktuell in Bielefeld eine hohe Nachfrage nach Wohnraum besteht und das Plangebiet bereits in der Vergangenheit für eine bauliche Nutzung vorgesehen war, wird der Bodenschutz zurückgestellt. Um dennoch den Verlust von wichtigen Böden so gering wie möglich zu halten, wird im Rahmen der Bauleitplanung das Maß der möglichen Versiegelung durch die festgesetzte GRZ begrenzt. Weiterhin ist der kalkulierte Verlust dieser Böden in der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung berücksichtigt worden.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	natürlichen Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen (Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW). 3. Für nicht vermeidbare Bodeninanspruchnahmen sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche in den weiteren Verfahren auch unter Aspekten des Bodenschutzes (z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc.) festzulegen. 4. Werden bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen festgestellt, besteht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde. Die Bezirksregierung Detmold als obere Bodenschutzbehörde ist zuständig für Anlagen nach § 2 ZustVU, sogenannte Zauanlagen. Soweit für Grundstücke der vorgenannten Anlagen, bis zum 31.12.2009, bereits Einträge in einen Kataster im Sinne von § 8 LBodSchG oder § 30 LAbfG erfasst worden sind, bleibt für diese Flächen oder Teilflächen die kreisfreie Stadt / der Kreis zuständige Bodenschutzbehörde (Spezialregelung der Nr. 6 des Anhangs II ZustVU). Für die Berücksichtigung der Bodenschutzbelange hinsichtlich vorsorgenden Bodenschutzes, Verdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen und Altlasten außerhalb von Zauanlagen sind die Unteren Bodenschutzbehörden zuständig (Grundzuständigkeit nach § 1 Abs. 3 ZustVU). Nach einem Abgleich mit den GIS-Kartenwerk des Dezernates 52 sind für den o.a. Planbereich keine Zauanlagen registriert (vergl. a. Anlage Karte). Insgesamt bestehen bezüglich der von der oberen Bodenschutzbehörde zu prüfenden Bodenschutzbelange gegen die 270. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem aktuellen Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	II/V2.2 keine Bedenken. Zur Thematik Bodenschutz ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld im Verfahren zu beteiligen. Hierzu wird nachrichtlich auf folgende zu beachtende Bodenschutzaspekte hingewiesen: • Altlasten Nach einem Abgleich mit dem GIS-Kartenwerk des Dez. 52 sind für das Plangebiet keine Einträge im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld erfasst. • Fläche Nach dem Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Der Planbereich umfasst eine Fläche von 1,24 ha. Im Regionalplanentwurf der Bezirksregierung Detmold, ist das Gebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) gekennzeichnet. Im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld ist der Bereich in Teilen als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „kirchliche Einrichtung“ und öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt (vergl. a. Hinweis 1). • Schutzwürdige und naturnahe Böden Im Rahmen der Planungen sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen (Vorsorgegrundsatz des § 1 LBodSchG NRW). Gemäß Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW sind die Böden vom Bodentyp Parabraunerden als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit eingestuft. Die Böden der bisher unversiegelten Teilflächen im Plangebiet können darüber hinaus noch als weitgehend naturnah bezeichnet werden. Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung von schutzwürdigen und naturnahen Böden ist im Rahmen der weiteren Planungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu minimieren (vergl. a. Hinweis 2). • Ausgleichsmaßnahmen für nicht vermeidbare Bodeninanspruchnahmen Für nicht vermeidbare Bodeninanspruch-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die untere Bodenschutzbehörde ist beteiligt worden.

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	nahmen sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche in den weiteren Verfahren zu bestimmen und festzulegen. Dabei sollte die Wahl der Ausgleichsmaßnahmen auch unter Aspekten des Bodenschutzes erfolgen (z.B. Entsiegelung bereits versiegelter Flächen, Bodenlockerung bei verdichteten Flächen etc.) / (vergl. a. Hinweis 3). • Mitteilungspflicht Werden bei der Durchführung von Bau-maßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und in den Untergrund Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen festgestellt, besteht nach § 2 Abs. 1 LBodSchG eine Mitteilungspflicht an die zuständige Behörde (vergl. a. Hinweis 4).	
2.9 LAND- WIRTSCHAFTS KAMMER B-Plan und FNP 13.01.2025	Zu der vorbezeichneten Planung nehme ich als Träger öffentlicher Belange-Landwirtschaft für die Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Herford-Bielefeld wie folgt Stellung: Mit der Planung soll auf dem derzeit als Gemeinbedarfsfläche bzw. Grünfläche ausgewiesenen Areal eine Wohnbaufläche entwickelt werden. Gegen den durch die Planung bedingten Verlust von landwirtschaftlicher Fläche bestehen weiterhin grundsätzliche Bedenken, daher ist der Flächenverlust auf ein mögliches Minimum zu begrenzen. Wir begrüßen die Nutzung eines privaten Ökokontos zum notwendigen Ausgleich des Kompensationsbedarfes von 4.772 Punkten. Nördlich des Areals befindet sich an der Vilsendorfer Straße ein landwirtschaftlicher Betrieb mit genehmigter Tierhaltung. Auch wenn hier nach Aussage des Landwirtes im Ortstermin aktuell keine aktive Tierhaltung mehr betrieben wird, könnte diese rechtlich dem sog. Bestandsschutz unterliegen. Wir regen da-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die aktuellen Flächen bereits in der Vergangenheit für eine bauliche Nutzung vorgesehen wurden. Diese Planung ist allerdings nicht vollständig umgesetzt worden. In der Zwischenzeit sind Teilflächen an Privatpersonen verpachtet worden. Somit ist bereits in der Vergangenheit die Abwägungsentscheidung getroffen worden, die Flächen einer baulichen Nutzung zuzuführen. Im Zuge der aktuellen Planung ist, um den Kompensationsbedarf und damit einhergehend den möglichen Flächenverlust zu minimieren, geplant in einem Teilbereich eine Obstbaumwiese anzulegen und so den Kompensationsbedarf von 4.772 Punkten auf 2.370 Punkte zu reduzieren. Der Anregung wird nicht gefolgt. Nach aktuellem Kenntnisstand liegt für die Hofstelle ein Bestandsschutz für zwei Stallungen vor. Für eine intensive Tierhaltung liegen keine Genehmigungen vor und somit auch kein Bestandsschutz. Weiterhin liegt das Plangebiet südlich des landwirtschaftlichen Betrie-

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	her eine Überprüfung des Vorhandenseins eines evtl. Bestandschutzes an. Bei positiver Feststellung eines Bestandschutzes, müsste dieser ggfs. durch einen Vertrag auf privatrechtlicher Ebene ausgeschlossen werden. Um künftige Emissionskonflikte allerdings dauerhaft auszuschließen, regen wir erneut die fachgutachterliche Überprüfung evtl. vorhandener Emissionskonflikte an. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte in der Begründung bzw. den textlichen Festsetzungen neben dem Hinweis zu den Mindestabständen gem. §§ 36, 41-43, 46 NachbG NRW zusätzlich unbedingt der Hinweis aufgenommen werden, dass es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der im Nordwesten angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu Beeinträchtigungen durch Gerüche, Lärm und Staub zu ungünstigen Zeiten kommen kann. Diese jedoch nicht zu ungesunden Wohnverhältnissen führen. Sie sind als ortsübliche Vorbelastung hinzunehmen.	bes. Es liegt damit außerhalb des Verlaufs der Hauptwindrichtung. Die Beauftragung eines Geruchsgutachtens ist aus den genannten Gründen aus fachlicher Sicht nicht zu begründen. Bei einer potenziellen Erweiterung oder Nutzungsänderung des landwirtschaftlichen Betriebs wären die Aspekte des Immissionsschutzes im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen. Der Anregung wird gefolgt. Da das Plangebiet an aktiv genutzte landwirtschaftliche Flächen angrenzt bzw. sich diese in räumlicher Nähe befinden, wird ein Hinweis zu landwirtschaftlichen Emissionen aufgenommen.
2.12 STADTWERKE BIELEFELD B-Plan und FNP 22.01.2025	Die Stadtwerke Bielefeld GmbH vertritt im Rahmen von Bauleitplanungen in Bielefeld die Belange der Betreiber der Sparten Elektrizität, Fernwärme, Gas, Wasser, Straßenbeleuchtung und Telekommunikation. Dabei handelt die Stadtwerke Bielefeld GmbH im eigenen Namen bezüglich der Sparten Fernwärme und Wasser sowie gemäß TKG bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband). Bezüglich der Sparte Telekommunikation (Breitband, LWL und Tk-Cu) handelt sie gemäß TKG im Namen und Auftrag der BITel Gesellschaft für Telekommunikation mbH, bezüglich der Sparten Elektrizität und Gas handelt sie im Namen und Auftrag der Bielefelder Netz GmbH und bezüglich der Straßenbeleuchtung im Namen und Auftrag der Stadt Bielefeld. Diese Belange werden von den beabsichtigten Darstellungen/Festsetzungen insoweit berührt, als dass planerische Festsetzungen zur Sicherung der Elt-, Gas- und Wasserversorgung getroffen werden müssen. In diesem Zusammenhang regen wir an, auf die zukünftigen nicht öffentlichen	Der Anregung wurde gefolgt. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die vorhandene Gashochdruckleitung sowie die im Plangebiet verlaufenden Stromleitungen durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gesichert worden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt besteht keine Bindung an den

LFD. NR. EINWENDER DATUM	EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN	STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG
	Verkehrswege innerhalb des Plangebietes Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in kompletter Breite gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 21 BauGB zu Gunsten der Stadtwerke Bielefeld GmbH festzusetzen.	dargestellten Gestaltungsplan. Aus diesem Grund werden die dargestellten Wege nicht planungsrechtlich festgesetzt und durch Geh-, Fahr- und Leitungsrechte überlagert.
2.13 MOBIEL GMBH B-Plan und FNP 07.01.2025	Wir bedanken uns für die sinnngemäße Übernahme unserer Anregungen, welche wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 Frühzeitige Trägerbeteiligung, geäußert haben. Somit liegen seitens moBiel keine weiteren Ergänzungen oder Einwände vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen .

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen (Nr. entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste):

- 2.28 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- 2.29 LWL Archäologie für Westfalen
- 2.30 Geologischer Dienst NRW
- 2.37 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Flächennutzungsplan:

- 2.28 LWL Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- 2.29 LWL Archäologie für Westfalen
- 2.30 Geologischer Dienst NRW
- 2.37 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

3. ERGEBNIS DER AUSWERTUNG DER BETEILIGUNGEN ZUM ENTWURF

Aufgrund der vorliegenden Anregungen und Hinweise aus der Veröffentlichung im Internet ergeben sich gegenüber dem Entwurf des Bebauungsplanes im Wesentlichen die unten aufgeführten Änderungen bzw. Ergänzungen. Es handelt sich hierbei lediglich um geringfügige Ergänzungen und Konkretisierungen, die der Klarstellung dienen und somit nicht die Grundzüge der Planung betreffen.

ÜBERSICHT DER REDAKTIONELLEN ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN DER PLAN- UNTERLAGEN NACH DER VERÖFFENTLICHUNG IM INTERNET

Planzeichnung

- Ergänzung Festsetzung für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Redaktionelle Änderungen

Textliche Festsetzungen

- Ergänzung Festsetzung für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Redaktionelle Änderungen

Begründung

- Kapitel 5.5: Redaktionelle Anpassung der Aussagen zu Grundschulplätzen
- Kapitel 5.7: Redaktionelle Ergänzung der Aussagen zur Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft
- Kapitel 6.2: Ergänzung von Aussagen zur Eingriffsregelung, Anlage einer Streuobstwiese
- Kapitel 6.3: Redaktionelle Ergänzung von Aussagen zum Artenschutz
- Kapitel 6.6: Redaktionelle Ergänzungen der Quellenangabe